



GLATTFELDEN

GEMEINDERAT 8192 GLATTFELDEN TEL. 01 867 11 11

Wasserslieferungsvertrag

zwischen

Politische Gemeinde Glattfelden
(nachstehend mit "Wasserversorgung" bezeichnet)

und

Pünten-Verein Glattfelden
(nachstehend mit "Püntenverein" bezeichnet)

Die Parteien vereinbaren gestützt auf Art. 5 Absatz 2 der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Glattfelden wie folgt:

1. Die Wasserversorgung liefert dem Püntenverein Wasser für die Versorgung der Familiengartenareale Berg und Wirtli.
2. Der Bezugsort liegt im Grundstück Kat.-Nr. 6549 (Anschlussstelle mit Wassermesser).
3. Der Wasserzins, dessen Fälligkeit, sowie die Rechnungsstellung an den Püntenverein richten sich nach der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Glattfelden (Art. 44).

4. Der Püntenverein ist verpflichtet, auf Begehren sämtlichen Grundeigentümern und Pächtern in den Familiengartenarealen Berg und Wirtli, das heisst auch Nichtmitgliedern des Püntenvereins, über das vom Gemeinderat Glattfelden mit Beschluss vom 10.09.1990 genehmigte Wasserversorgungsprojekt, Wasser nach den Bestimmungen dieses Vertrages gegen Entschädigung abzugeben. Der Püntenverein ist berechtigt, bei der Verrechnung der Wasserlieferung an Nichtmitglieder die Eigenleistungen an die Erstellungskosten der Anlage angemessen zu berücksichtigen. Zum Zwecke der Wasserlieferung ist zwischen dem Püntenverein und den einzelnen Eigentümern und Pächtern ein **Bezügervertrag** abzuschliessen (für Mitglieder und Nichtmitglieder). Dieser ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages und deshalb vom Gemeinderat genehmigen zu lassen. Die Tarife sind vom Püntenverein nach den Grundsätzen der Wasserversorgung (Art. 44) für die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr zu bestimmen und dem Gemeinderat vorzulegen.
5. Der dauernde direkte Anschluss der einzelnen Parzellen an das Wasserversorgungsnetz des Püntenvereins ist nicht gestattet. Der Wasserbezug der Grundeigentümer bzw. Pächter hat also ausschliesslich **temporär ab den Standrohren** zu erfolgen, welche in dem vom Gemeinderat mit Beschluss vom 10.09.1990 genehmigten Wasserversorgungsprojekt bezeichnet sind.
6. Das Wasser darf nur **zur Bewirtschaftung der Gärten** benutzt werden. Der Bezug für andere Zwecke ist untersagt.
7. Soweit dieser Vertrag keine andere Regelung enthält, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verordnung über die Wasserversorgung Glattfelden.

8. Vorbehalten bleiben die Bedingungen und Auflagen des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.09.1990 betreffend die Genehmigung des Wasserversorgungsprojektes des Püntenvereins für die Familiengartenareale Berg und Wirtli, sowie betreffend die Anschlussbewilligung.

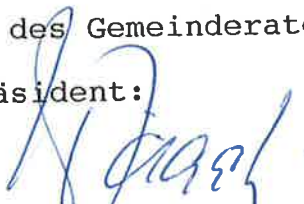

9. Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages ist der Püntenverein. Massnahmen der Wasserversorgung zufolge Nichteinhaltung der Bestimmungen richten sich gegen den Püntenverein. Es ist Sache des Püntenvereins, Verstösse ihrer Bezüger nach Massgabe dieses Vertrages zu ahnden.

Glattfelden, 28. Januar 1991

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Schreiber:

Für den Püntenverein:

Der Präsident:

Der Aktuar:

